jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/10/2 95/21/0164

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.10.1996

Index

24/01 Strafgesetzbuch
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §20 Abs1;
StGB §127;
StGB §130;

Rechtssatz

Gelangt die Behörde im vorliegenden Fall (der Fremde ist während seines ca zweieinhalbjährigen Aufenthaltes bereits mehrfach straffällig geworden, wobei hier besonders die in der gewerbsmäßigen Tatbegehung der Diebstähle gelegene Tendenz erheblich ins Gewicht fällt; dem stehen keine besonders stark ausgeprägten privaten und familiären Interessen des Fremden am Verbleib im Bundesgebiet - mit Ausnahme des gemeinsamen Haushaltes mit seiner Mutter - gegenüber) im Rahmen der gem § 20 Abs 1 FrG 1993 vorzunehmenden Interessenabwägung zu dem Ergebnis, daß die öffentlichen Interessen überwiegen, kann dies nicht als rechtswidrig erkannt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995210164.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at